

## **Anhang 6**

# **Vereinbarung zur strukturierten Leistungsabrechnung und elektronischen Datenübermittlung**

zwischen

**dem Verband zahntechnischer Laboratorien der Schweiz**  
(nachfolgend „VZLS“ genannt) und

**den Versicherern gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung,**  
vertreten durch die

**Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK),**

**der Militärversicherung (MV),**

vertreten durch die

**Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva),  
Abteilung Militärversicherung,**

**der Invalidenversicherung (IV),**

vertreten durch das

**das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)**

(nachfolgend Versicherer genannt)

Gestützt auf Ziffer 3 sowie Ziffer 10 Absätze 1 und 4 des Tarifvertrages vom 03.05.2017. zwischen dem Verband und den Versicherern wird folgendes vereinbart:

## **Präambel**

- <sup>1</sup> Im Rahmen der koordinierten Einführung der revidierten Tarife Zahnmedizin und Zahntechnik haben die Tarifparteien vereinbart, dass die Leistungsabrechnung des Zahnarztes/Leistungserbringers an den Versicherer für zahntechnische Leistungen gemäss Vorgaben des "Forum Datenaustausch" und mittels eines einheitlichen Rechnungsformulars erfolgt. Der Zahntechniker (oder die Praxis) erstellt den entsprechenden, elektronisch einlesbaren Leistungsbelege für den Zahnarzt/Leistungserbringer (vgl. Muster in Beilagen 1 bis 3 zur vorliegenden Vereinbarung). Dieser übernimmt die so übermittelten Angaben in sein Leistungsbelegformular und reicht dieses zusammen mit dem branchenüblichen detaillierten Lieferschein des Labors sowie allenfalls erforderlichen weiteren Unterlagen für Auslandarbeiten (vgl. Ziffer 5 Absätze 3 und 4) dem Versicherer ein.
- <sup>2</sup> Für den Leistungsbeleg werden die Übermittlungsvarianten "Online Leistungsbeleg mittels EDI (XML)" oder "Leistungsbeleg mit einheitlichem Formular (ELNF)" definiert und explizit vereinbart.

### **1. Gegenstand**

- <sup>1</sup> Die vorliegende Vereinbarung regelt die Anforderungen für den einheitlichen Leistungsbeleg im Bereich Zahntechnik (ELNF), die elektronische Datenübertragung zwischen Zahntechniker und Zahnarzt/Leistungserbringer mittels standardisierten Datentransfers sowie die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz.

### **2. Grundlagen**

- <sup>1</sup> Die vorliegende Vereinbarung ist integrierender Bestandteil des Tarifvertrages Zahntechnik vom 03.05.2017.
- <sup>2</sup> Es gilt das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 19. Juni 1992 unter Vorbehalt der Bestimmungen der Medizinprodukteverordnung (MepV) insbesondere ihres Anhangs 3 zur Konformitätserklärung.

### **3. Bestandteile der Vereinbarung**

- <sup>1</sup> Die in den Beilagen 1 bis 3 zur vorliegenden Vereinbarung aufgeführten Muster von standardisierten Leistungsbelegen für zahntechnische Leistungen (ELNF) entsprechen den drei möglichen Vergütungsvarianten gemäss Ziffer 11 Absätzen 1 bis 3 des Tarifvertrages Zahntechnik vom 03.05.2017. Der standardisierte Leistungsbeleg (ELNF) ist bezüglich Form und Gestaltung integrierender Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung. Er kann durch Beschluss des zuständigen Gremiums (Tarifkommission TK) angepasst werden.

### **4. Geltungsbereich**

- <sup>1</sup> Es gelten die Regelungen gemäss Ziffer 4 des Tarifvertrages Zahntechnik vom 03.05.2017.
- <sup>2</sup> Die vorliegende Vereinbarung begründet keine gesellschaftsrechtliche Bindung zwischen den Parteien und weiteren Teilnehmern des Tarifvertrages Zahntechnik vom 03.05.2017. Daher ist auch keine der Parteien ermächtigt, im Namen der anderen zu handeln, Vereinbarungen abzuschliessen oder sie zu vertreten.

## **5. Rechte und Pflichten**

<sup>1</sup> Der Zahntechniker verpflichtet sich, seinen Leistungsnachweis mittels einheitlichen Formulars zu erstellen (Beilagen 1 und 2 zur vorliegenden Vereinbarung) und dem Zahnarzt/ Leistungserbringer in einer der Übermittlungsvarianten gemäss Absatz 2 zuzustellen.

<sup>2</sup> Der Zahntechniker verpflichtet sich, eine der nachstehenden, technischen Voraussetzungen/Varianten zur Übermittlung seines Leistungsnachweises an den Zahnarzt/Leistungserbringer sicherzustellen:

**1. Variante "Online-Leistungsnachweis mittels EDI (XML)":**

- a) Abwicklung über einen EDI-Intermediär
- b) Umsetzung gemäss XML-Rechnungsstandard Version 4.3 oder höher (es gelten die aktuellen Publikationen und Richtlinien des "Forum Datenaustausch": <http://www.forum-datenaustausch.ch/>)

**2. Variante "Leistungsnachweis mit einheitlichem Formular (ELNF)"**

- a) Leistungsnachweis gemäss Vorgaben des einheitlichen Formulars (ELNF; Beilagen 1 bis 3 zur vorliegenden Vereinbarung), Version 4.3 oder höher (es gelten die aktuellen Publikationen und Richtlinien des "Forum Datenaustausch": <http://www.forum-datenaustausch.ch/>)
- b) Das einheitliche Formular kann entweder mittels eigener Software oder mittels PDF-Abrechnungsformular (siehe Beilagen 1 bis 3 zur vorliegenden Vereinbarung oder eine neuere Version derselben) erstellt werden.

<sup>3</sup> Bei jeder Lieferung einer Sonderanfertigung ist dem Zahnarzt/Leistungserbringer zwecks Weiterleitung an den Versicherer neben dem Leistungsnachweisformular der branchenübliche, detaillierte Lieferschein (vgl. Ziffer 10 Absatz 1 des Tarifvertrages Zahntechnik vom 03.05.2017) zuzustellen.

<sup>4</sup> In Fällen von Sonderanfertigungen, welche gemäss Tarifvertrag Zahntechnik vom 03.05.2017 als ganz oder teilweise im Ausland gefertigt gelten (vgl. Ziffer 11 Absätze 2 und 3 des Tarifvertrages Zahntechnik vom 03.05.2017 bzw. die Beilagen 2 und 3 zur vorliegenden Vereinbarung), sind dem Zahnarzt/Leistungserbringer zwecks Weiterleitung an den Versicherer zwingend die folgenden zusätzlichen Dokumente zu übermitteln:

- a) Kopie(n) Lieferscheine/Rechnungen für vollständig oder teilweise im Ausland ausgeführte Arbeiten oder Produktionsschritte (vgl. Beilage 5 zur vorliegenden Vereinbarung) sowie:
- b) Kopie der Veranlagungsverfügung(en) der Zollverwaltung für die MWST (vgl. Beilage 4 zur vorliegenden Vereinbarung). Der Nachweis der korrekten Einfuhr entfällt, wenn die rechnungsstellende Firma über eine Unterstellungserklärung im Sinne von Art. 3 der Verordnung über die Mehrwertsteuer verfügt (d.h. dem Labor wird die Ware direkt aus dem Ausland zugestellt, es gilt aber nicht als Importeur<sup>1</sup>).

<sup>5</sup> Die Parteien vereinbaren für den Fall der Anwendung von Variante 1 die "Extensible Markup Language", XML, zum einheitlichen Dokumentenstandard sowie die Einhaltung der entsprechenden Richtlinien des "Forum Datenaustausch".

<sup>6</sup> Die Erstellung bzw. Beschaffung der zur Abrechnung an den Versicherer mittels elektronischem Leistungsnachweis notwendigen Unterlagen (vgl. Ziffer 5 Absätze 3 und 4) für durch den Zahnarzt/Leistungserbringer in der Praxis selbst hergestellte Sonderanfertigungen oder für zahntechnische Arbeiten, die direkt d.h. ohne Bezug eines Labors mit Sitz in der Schweiz, an ein Labor/Hersteller im Ausland vergeben werden, ist Sache des Zahnarztes/Leistungserbringens.

---

<sup>1</sup> Näheres unter <http://www.ezv.admin.ch/dokumentation/04033/04713/index.html>, Publikation 52.25 «Ort der Lieferung und Importeur bei Einführen».

## **6. Datenschutz**

- 1 Sämtliche Teilnehmer, welche an der Übermittlung des zahntechnischen Leistungsnachweises beteiligt sind, erklären mit ihrer Teilnahme die Einhaltung des Datenschutz gemäss Bundesgesetz über den Datenschutz BSG gemäss Ziff. 2 dieser Vereinbarung.
- 2 Die im Rahmen des Leistungsnachweises Zahntechnik an den Zahnarzt/Leistungserbringer übermittelten Daten und Datensätze enthalten besonders schützenswerte Personendaten im Sinne von Art. 3 lit. C des Datenschutzgesetzes.
- 3 Versicherer, Zahntechniker und EDI-Intermediär verpflichten sich, sämtliche zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, damit sämtliche Daten des Leistungsnachweises in ihrem Zugangs- und Machtbereich vor dem Zugriff unberechtigter Dritter geschützt sind.
- 4 Der EDI-Intermediär ist ein im Sinne von Art. 14 des Datenschutzgesetzes "Beauftragter Dritter" und er hat im Sinne einer Datenschutzerklärung zu versichern, die von ihm geleiteten Daten der Leistungsabrechnung nicht anders als für den elektronischen Austausch zwischen den Teilnehmern zu verwenden und sie weder zu interpretieren noch statistisch auszuwerten.

## **7. Streitigkeiten**

- 1 Für Streitigkeiten zwischen Versicherern und Labors/Praxen amtet die Tarifkommission (TK) als vertragliche Schlichtungsinstanz. Das Nähere ist in Anhang 3 des Tarifvertrages Zahntechnik vom 03.05.2017 geregelt.

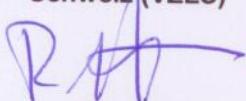
## **8. Inkrafttreten, Vertragsanpassung, Kündigung**

- 1 Diese Vereinbarung tritt auf 01.01.2018 in Kraft.
- 2 Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende Juni oder Ende Dezember eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- 3 Die Parteien verpflichten sich, nach Kündigung der Vereinbarung unverzüglich in neue Verhandlungen einzutreten.

Beilage 1:	Musterexemplar "ELNF" für Sonderanfertigung eines Labors mit Sitz in der Schweiz und Erfüllung der Definition „Fertigung in der Schweiz“ gemäss Anhang 1 zum Tarifvertrag.
Beilage 2:	Musterexemplar "ELNF" für Sonderanfertigung eines Labors mit Sitz in der Schweiz ohne Erfüllung der Definition „Fertigung in der Schweiz“ gemäss Anhang 1 zum Tarifvertrag.
Beilage 3:	Musterexemplar "ELNF" für Sonderanfertigung eines Labors/Herstellers mit Sitz im Ausland.
Beilage 4:	Musterexemplar "Nachweis der korrekten Einfuhr in die Schweiz (Veranlagungsverfügung Zollverwaltung MWST)".
Beilage 5:	Musterexemplar "Lieferschein/Rechnung Auslandarbeit", d. h. Rechnungen für alle im Ausland ausgeführten Arbeiten und Produktionsschritte.

Bern, Luzern, 03.05.2017

**Verband zahntechnischer Laboratorien der  
Schweiz (VZLS)**



Der Präsident  
Richard Scotolati

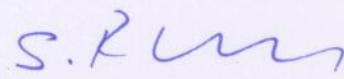


Mitglied ZV  
Renzo Trachsler

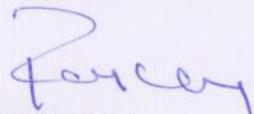


Tarifexperte VZLS  
Marco V. Camin

**Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)  
Abteilung Invalidenversicherung**

  
Der Vizedirektor  
Stefan Ritler

**Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)**



Der Präsident  
Daniel Roscher

**Schweiz. Unfallversicherungsanstalt (Suva)  
Abteilung Militärversicherung**

  
Der Direktor  
Stefan A. Dettwiler